

Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 649

zur Sitzung des

Hauptausschusses am 25.11.2008

Rates am 02.12.2008

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten?

Jährliche Folgekosten?

Haushaltsmittel vorhanden?

Einmalige Erträge?

Jährliche Erträge?

Datum:

17.11.2008

Sachgebiet:

32

Kämmerer:

BM:

TOP: 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kierspe -Feuerwehrsatzung- vom 12. August 2002

Beschlussvorschlag: Der Rat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kierspe - Feuerwehrsatzung- vom 12. August 2002.

Begründung:

Die Stadt Kierspe erhebt auf der Grundlage des § 41 des Feuerschutzhilfegesetzes (FSHG) Kostenersatz für Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kierspe. Die Kosten werden per Satzung erhoben. Auf Grund von Gesetzesänderungen und Rechtsprechung muss die Satzung angepasst werden.

Bei den Änderungen musste der § 2 –Kostentragung- um den Punkt i) erweitert werden. Damit können nun auch dem Landesbetrieb NRW die Kosten für einen Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt werden. Dies war vorher nicht möglich.

Weiterhin wurden die Sätze für die Personalkosten auf Grund der Lohnanforderungen angepasst und leicht erhöht. Die Kosten für den Personaleinsatz wurden von 25,00 EURO auf 32,00 EURO und in der Höchstgebühr von 50,00 EURO auf 64,00 EURO erhöht.

Letztlich wurden die Fahrzeugkosten bei drei Fahrzeugkategorien angepasst, weil diese Fahrzeuge sehr häufig bei technischer Hilfeleistung eingesetzt werden und deswegen auch höhere Kosten verursachen. Die Kosten für den RW 1 wurden von 40,00 EURO auf 55,00 EURO erhöht, die des GWG von 50,00 EURO auf 60,00 EURO. Kosten für ein HLF wurden bisher nicht in Rechnung gestellt und werden bei Indienststellung des Fahrzeuges mit angerechnet.

Bei den Kosten hat sich die Verwaltung an vergleichbaren Kosten der Nachbargemeinden orientiert.

**1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Kosten bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Kierspe**

vom ...

Der Rat der Stadt Kierspe hat auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 328) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 12 Absatz 3, 41 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 8 und 13) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 2 Absatz 2 wird der Buchstabe i) eingefügt:

vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, die für die Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung eigentlich zuständig ist.

(2) In § 4 Absatz 2 wird der Betrag in „32,00 €“ geändert.

(3) In § 4 Absatz 3 wird der Betrag in „64,00 €“ geändert.

Artikel 2

Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

- (1) Unter 1. wird der Betrag für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für alle Dienstgrade sowie der Verdienstausschlag für Selbständige im Regelstundensatz auf „32,00 €“ geändert. Die höchste Verdienstausschlagpauschale wird auf 64,00 € festgesetzt.
- (2) Unter 2. werden die Beträge wie folgt festgesetzt:

Rüstwagen	-RW 1-	55,00 €
Gerätewagen Gefahrgut	-GWG 1-	60,00 €

- (3) Unter 2. wird der Kostentarif wie folgt ergänzt:

Hilfslöschfahrzeug 20/24	-HLF 1-	55,00 €
--------------------------	---------	---------

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.